



Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (Medikamente; Abrufverfahren BFS)

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Für Medikamente gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2,5 Prozent (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 8 Mehrwertsteuergesetz¹; MWSTG). Für den Begriff der Medikamente verweist Artikel 49 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009² (MWSTV) auf die Definitionen der Arzneimittel im Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000³ über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; HMG). Mit der Revision des HMG per 1. Januar 2019 wurden diese Definitionen teilweise geändert. Ausserdem wurde eine zusätzliche Kategorie von verwendungsfertigen, nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln eingeführt.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) soll zur Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes auf Steuerabrechnungen im Abrufverfahren Zugriff haben, sofern die Unternehmen ihm gegenüber ihr Einverständnis erklärt haben, dass es sich die Daten bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beschafft. Ausserdem benötigt es zur Führung seiner Unternehmensregister (Betriebs- und Unternehmensregister [BUR] und Unternehmensidentifikationsnummer-Register [UID-Register]) Daten der ESTV zu den mehrwertsteuerpflichtigen Personen. Dafür übermittelte die ESTV dem BFS bisher die erforderlichen Daten. Damit sämtliche Unternehmensregister des Bundes jederzeit übereinstimmen und um den administrativen Aufwand beider Ämter zu vermindern, soll das BFS künftig selbst auf die erforderlichen Daten der ESTV zugreifen können.

2. Grundzüge der Vorlage

In Artikel 49 Buchstabe b MWSTV wird auf die mit der HMG-Revision eingeführte zusätzliche Kategorie verwendungsfertiger, nicht zulassungspflichtiger Arzneimittel verwiesen. In Artikel 49 Buchstabe c MWSTV wird der bisherige Verweis an das revidierte HMG angepasst. Dies führt weder zu einer Ausdehnung noch zu einer Einschränkung des Umfangs der zum reduzierten Satz besteuerten Medikamente.

Mit dem neuen Artikel 135a MWSTV wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das BFS im Abrufverfahren auf die bei der ESTV befindlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsdaten von bestimmten steuerpflichtigen Unternehmen zugreifen kann, die es zur Durchführung von sta-

¹ SR 641.20

² SR 641.201

³ SR 812.21

tistischen Erhebungen des Bundes benötigt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen gegenüber dem BFS ihr Einverständnis erklärt hat, sich die Daten bei der ESTV zu beschaffen.

Ausserdem werden in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung vom 30. Juni 1993⁴ über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV) und in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung vom 26. Januar 2011⁵ über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) die Grundlagen dafür geschaffen, dass das BFS die für die Führung dieser beiden Unternehmensregister notwendigen Daten im Abrufverfahren aus der Mehrwertsteuer-Datenbank der ESTV beziehen kann.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 49

Buchstabe b: Mit der Revision des HMG wird in Artikel 9 Absatz 2^{ter} eine zusätzliche Kategorie von verwendungsfertigen, nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln eingeführt. In der MWSTV soll auch auf diese Kategorie von Medikamenten ausdrücklich verwiesen werden, um klarzustellen, dass es sich dabei auch um zum reduzierten Satz steuerbare Medikamente handelt.

Buchstabe c: Der bisherige Artikel 49 Buchstabe c verweist für die Bestimmung eines Arzneimittels auf Artikel 9 Absatz 4 HMG. Diese Norm wird mit der Revision des HMG per 31. Dezember 2018 aufgehoben und per 1. Januar 2019 in die beiden neuen Artikel 9a (Befristete Zulassung) und Artikel 9b (Befristete Bewilligung zur Anwendung und zum begrenzten Inverkehrbringen) überführt. Aus diesem Grund erfordert der bisherige Verweis in Buchstabe c eine entsprechende Anpassung.

Obwohl die angepassten Verordnungsbestimmungen erst nach dem 1. Januar 2019 in Kraft treten werden, ändert an der materiellen Beurteilung dieser verwendungsfertigen Arzneimittel als dem reduzierten Steuersatz unterstehende Medikamente nichts. In der Zeit zwischen dem 31. Dezember 2018 und der Inkraftsetzung der neuen Verordnungsbestimmung sollen befristet zugelassene oder befristet bewilligte Arzneimittel genauso als reduziert besteuerte Medikamente gelten wie vorher und nachher. Auch die in Artikel 9 Absatz 2^{ter} HMG neu eingefügte Kategorie von verwendungsfertigen, nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln wird bis zur Inkraftsetzung der neuen Verordnungsbestimmung so behandelt wie dies für die Zeit ab deren Inkraftsetzung der Fall sein wird (Besteuerung zum reduziertem Steuersatz).

Art. 135a

Das BFS ist nach Artikel 10 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992⁶ (BstatG) die zentrale Statistikstelle des Bundes. Sie ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 BStatG).

Gemäss der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁷ führt das BFS statistische Erhebungen durch. So nimmt es beispielsweise regelmässig Befragungen über die Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes oder der Industrie vor (vgl. Anhang zur Statistikerhebungsverordnung, Ziffern 175 und 176). Erhebungsgegenstand sind u.a. auch die Umsätze von Unternehmen. Für diese Erhebungen sind die Unternehmen obligatorisch auskunftspflichtig. In der Praxis kommt es nun vor, dass steuerpflichtige Personen statt den Fragebogen des BFS auszufüllen, der Einfachheit halber das BFS ersuchen, sich an die

⁴ SR 431.903

⁵ SR 431.031

⁶ SR 431.01

⁷ SR 431.012.1

ESTV zu wenden und die gewünschten Daten ihrer MWST-Abrechnung zu entnehmen. In solchen Fällen liegt somit eine ausdrückliche Ermächtigung der steuerpflichtigen Person an das BFS für das Zugänglichmachen ihrer Steuerabrechnungen vor. Dies soll aus Effizienzgründen auch mittels Abrufverfahren möglich sein. *Artikel 135a* bildet die rechtliche Grundlage dazu.

Änderungen anderer Erlasse

Das BFS führt Unternehmensregister, namentlich das BUR und das UID-Register.

Im BUR sind Daten aller Unternehmen und Betriebe des privaten und öffentlichen Rechts enthalten, die in der Schweiz domiziliert sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 BURV). Die darin gespeicherten Daten stammen unter anderem aus dem Mehrwertsteuerregister der ESTV (Art. 4 Buchstabe I BURV). Damit künftig keine Meldungen der ESTV an das BFS mehr nötig sind, soll das BFS direkt auf die entsprechenden Mehrwertsteuerdaten zugreifen können. Da der Zugriff ausschliesslich auf nicht besonders schützenswerte Personendaten beschränkt ist, genügt eine Grundlage auf Verordnungsstufe. Entsprechend wird Artikel 3a BURV mit einem *dritten Absatz* ergänzt.

Das UID-Register ist auf dem BUR als Referenzregister aufgebaut. Mit einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) können Unternehmen eindeutig identifiziert werden, damit Informationen in administrativen und statistischen Prozessen einfach und sicher ausgetauscht werden können (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010⁸ über die Unternehmens-Identifikationsnummer; UIDG). Das BFS benötigt gemäss Artikel 8 Absatz 1 UIDG zur permanenten Aktualisierung und Qualitätskontrolle des Registers laufend Angaben der UID-Stellen. Eine dieser Stellen ist die ESTV (Art. 3 Abs. 1 UIDV). Sie meldet dem BFS sämtliche Mutationen von der Eintragung ins bis zur Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister (Art. 9 UIDG). Auch solche Meldungen sollen künftig durch einen Online-Zugriff des BFS auf die entsprechenden Mehrwertsteuerdaten ersetzt werden. Da der Zugriff ausschliesslich auf nicht besonders schützenswerte Personendaten beschränkt ist, genügt eine Grundlage auf Verordnungsstufe. Mit dem neuen *Artikel 4 Absatz 4 UIDV* wird die rechtliche Grundlage hierfür geschaffen. Dabei geht es insbesondere darum, die Qualität der Daten jederzeit zu gewährleisten. Daten, die nicht in Artikel 9 UIDV aufgeführt sind, werden nicht ins UID-Register übernommen, sondern lediglich dazu verwendet, die UID-Einheiten einwandfrei zu identifizieren.

4. Auswirkungen

Weder die Anpassung der Definition der reduziert besteuerten Medikamente an das revidierte HMG noch das Zugänglichmachen der MWST-Daten im Abrufverfahren an das BFS haben wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkungen.

⁸ SR 431.03